

Allgemeinverfügung
der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen
über Maßnahmen
zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit mit "Strepto" oder "Firewall 17 WP"
Vom **01 APR 2011**, Az.: 33-8240.00-31

- I. Auch in dieser Vegetationsperiode ist erneut mit dem Auftreten der existenzbedrohenden Feuerbrandkrankheit in Kernobstanlagen landesweit zu rechnen. Die gefährliche Bakterienkrankheit stellt eine ernstzunehmende Gefahr für das Kernobst und anfällige Ziergehölze dar. Zur chemischen Bekämpfung des Erregers „Erwinia amylovora“ hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" erlaubt. Wegen der hiervon ausgehenden Gefahren insbesondere für Mensch, Tier und Umwelt werden zur restriktiven Handhabung des Pflanzenschutzmittels folgende Maßnahmen angeordnet:
 1. Die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" zur chemischen Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit wird in Kernobst (Erwerbsanbau und Vermehrungsbeständen) erlaubt, wenn die Gebrauchsanleitung beachtet wird und die nachfolgenden Einschränkungen eingehalten werden.
 2. Diese Erlaubnis der Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" ist befristet vom 29. März 2011 bis zum 26. Juli 2011.
 3. Die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" ist nur nach Freigabe, Bestimmung des Anwendungszeitpunktes und Festlegung der geographischen Anwendungsgebiete durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg, Außenstelle Stuttgart, zulässig.

Der Anwender ist vor der beabsichtigten Anwendung verpflichtet, sich beim zuständigen Landratsamt über die Freigabe und den Zeitpunkt der Anwendung zu erkundigen. Hierfür stehen die telefonischen Auskunftgeber und das Warndienst-Fax bzw. Warndienst e-mail für Pflanzenschutz im Obstbau bei den Landratsämtern zur Verfügung.

4. In Erwerbsanlagen sind höchstens 2 Anwendungen und nur während der Kernobstblüte an den zu schützenden Kulturpflanzen erlaubt. In Vermehrungsanlagen, Reiser Muttergärten und Genbanken kann in Fällen von Hagelschlag eine weitere Anwendung erfolgen, d.h. es sind dann insgesamt 3 Anwendungen erlaubt.
5. Die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" innerhalb von Wohngebieten und im Streuobstbau ist nicht zulässig.
6. Imker mit Bienenvölkern sind vom Anwender im Umkreis von 3 km von der zu behandelnden Anlage 8 bis 14 Tage vor dem beabsichtigten Behandlungstermin zu informieren.
7. Abdrift ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes zur Vermeidung von Abdrift (insbesondere § 6 des Pflanzenschutzgesetzes) sind zu beachten.
8. "Strepto" oder "Firewall 17 WP" darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes besitzt.
9. Auf die Bestimmungen zum Anwenderschutz in der Gebrauchsanleitung wird ausdrücklich verwiesen.
10. Erntegut/Mähgut aus Unterkulturen behandelter Flächen darf im Behandlungsjahr nicht verfüttert werden.
11. Wartezeit: F
Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt. Deshalb ist die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen nicht erforderlich.
12. Erwerb und Verkauf sowie die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" dürfen nur unter Vorlage bzw. Besitz des vom zuständigen Landratsamt ausstellenden Berechtigungsscheines erfolgen. Die Hinweise im Merkblatt „Informationen über die Strategie zur Bekämpfung des Erregers der Feuerbrandkrankheit mit streptomycinhaltigen und alternativen Präparaten im Kernobst 2011“ sind zu beachten.
13. Der Anwender hat den Einsatz von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" (Zeitpunkt der Anwendung, Aufwandmenge, Flächengröße und Zahl der Anwendungen) auf dem o. g. Berechtigungsschein zu dokumentieren. Der Berechtigungsschein für

Erwerbsanlagen ist dem zuständigen Landratsamt bis zum 31.05.2011 vorzulegen, Berechtigungsscheine für Vermehrungsanlagen bis zum 15.08.2011. Unterlagen über den Bezug und Aufzeichnungen über die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" sind 3 Jahre vom Anwender aufzubewahren.

- II. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden:

- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart,
- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe,
- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.,
- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Tübingen beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können
 - für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Zimmer 3087,

- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 4 - 6, 76131 Karlsruhe, Zimmer 160,
- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg im Regierungspräsidium Freiburg, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg i.Br., Zimmer 520,
- für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Tübingen im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Zimmer S 320,

sowie bei den unteren Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

2. Honig von Bienenvölkern, die mit "Strepto" oder "Firewall 17 WP" behandelte Anlagen befliegen haben, kann vor dem Inverkehrbringen auf Rückstände des Mittels untersucht werden. Die Untersuchung beim LTZ Augustenberg ist kostenfrei. Die Probe ist bei dem für den Sitz des Imkers zuständigen Landratsamt abzugeben.
3. Das zuständige Landratsamt informiert über die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" zusätzlich durch
 - Informationsschreiben über die regionalen Imkerverbände,
 - telefonische Auskunftgeber der Landwirtschaftsverwaltung,
 - Veröffentlichungen der Landwirtschaftsverwaltung in Fachzeitschriften und Gemeindemitteilungsblättern.

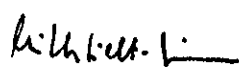
Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Tü-
bingen

Dr. Schneider
Regierungsvizepräsident


Mühlstädt-Grimm
Regierungsvizepräsidentin

Ficht
Regierungsvizepräsident

Puchan
Regierungsvizepräsidentin

Begründung zur Allgemeinverfügung der Regierungspräsidien

1. Wegen des befürchteten erneuten existenzbedrohenden Auftretens der Feuerbrandkrankheit in dieser Vegetationsperiode hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Genehmigung zur Einfuhr und für das Inverkehrbringen von "Strepto" und "Firewall 17 WP" auf Grund von § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes wegen Gefahr im Verzug erteilt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit setzt dabei voraus, dass zur restriktiven Handhabung der Pflanzenschutzmittel eine auf das Pflanzenschutzrecht gestützte Allgemeinverfügung erlassen wird. Auch nach geringem Vorjahresbefall kann es, bedingt durch die enorme Vermehrungskapazität des Erregers, zu einem sprunghaften Anstieg des Erregerpotentials kommen. Damit besteht bei entsprechender Witterung erneut gravierende Befallsgefahr.
2. Demgemäß erlassen die Regierungspräsidien für ihren Regierungsbezirk diese Allgemeinverfügung. Sie beruht auf §§ 34a, 4a des Pflanzenschutzgesetzes.

Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen sind gegeben; insbesondere steht dem Erlass dieser Allgemeinverfügung eine Regelung der auf § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes beruhenden Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. S. 2551) nicht entgegen. Zuständige Behörde im Sinne von § 4a des Pflanzenschutzgesetzes ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes das Regierungspräsidium, da die Regelungen dieser Allgemeinverfügung in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Behörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden können. Die Feuerbrandverordnung 1985 ist als Grundlage für die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht anwendbar.

3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Landwirtschaft zur Vermeidung von existenzbedrohenden Schäden eine Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit möglich sein und hierfür ein Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, das aber im öffentlichen Interesse nur unter Einschränkungen eingesetzt werden kann. Die einschränkenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung verfolgen den Zweck, Gefahren durch die Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" für Mensch, Tier und Umwelt, insbesondere zur Reinhaltung der Gewässer und des Schutzes der Natur, abzuwenden.
4. Die Freigabe von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" erfolgt nach pflichtgemäßer fachlicher Einschätzung des Infektionsrisikos durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg, Außenstelle Stuttgart. Das Infektionsrisiko wird mit Hilfe von meteorologischen Messstationen und zwei Prognosemodellen ermittelt. Diese Modelle

haben sich langjährig bewährt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Infektionszeitpunkt bzw. der Befallsverlauf nicht der Vorhersage der Prognosemodelle entspricht.